



Bundesministerium für Arbeit, Soziales  
und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588  
W <http://wko.at>

[VII8@sozialministerium.at](mailto:VII8@sozialministerium.at)  
[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
462.205/0003-VII/B/8/2017	Sp 962/17/Dr.IS/AW	3712	23.5.2017
11.4.2017	Dr. Stupar		

## Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) und das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 (BSchEG) geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir begrüßen die vorliegende Novelle, die auf einer Einigung der Bausozialpartner beruht.

Eine Klarstellung in den EB regen wir zu Z. 8 an. Z.8 sieht vor, dass nach §§ 13o Abs 1 vorletzter Satz und nach 21a Abs 4 BUAG letzter Satz jeweils folgender Satz angefügt wird:

*„Sofern im Zuschlagszeitraum die Anzahl der tatsächlich geleisteten Stunden das vereinbarte Stundenausmaß übersteigt, so sind diese der Zuschlagsberechnung zu Grunde zu legen.“*

In einigen Kollektivverträgen des Baunebengewerbes (u.a. Holzbau-Meister, Bauhilfsgewerbe, Steinarbeiter, Dachdecker) wurde ab Mai 2016 ein Modell zur flexiblen Arbeitszeit aufgenommen, das auch Arbeitnehmern in Teilzeitbeschäftigung offensteht.

Bei Anwendung dieses Modells ist es möglich, nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Arbeitszeit in einem Durchrechnungszeitraum von bis zu 52 Wochen so zu verteilen, dass sie im Durchschnitt des Durchrechnungszeitraumes 39 Stunden pro Woche nicht überschreitet.

### Beispiel:

Mit einem Arbeitnehmer ist eine Teilzeitbeschäftigung mit 20 Wochenstunden vereinbart. Seine Arbeitszeit wird einvernehmlich in einem Durchrechnungszeitraum von 10 Wochen so verteilt, dass in einigen Wochen 15 Stunden, in einigen 20 Stunden und in einigen 25 Stunden gearbeitet wird. Am Ende des Durchrechnungszeitraums werden aber im Durchschnitt die vereinbarten 20 Wochenstunden nicht überschritten.

Wenn nun der Zuschlag immer von **mindestens den vereinbarten** Wochenstunden berechnet wird und allenfalls von im Zuschlagszeitraum mehr gearbeiteten Stunden ebenfalls der Zuschlag berechnet wird, dann werden bei der Zuschlagsberechnung die Zuschlagszeiträume mit weniger als den vereinbarten Wochenstunden nicht entsprechend berücksichtigt.

Wir ersuchen daher um **Klarstellung in den erläuternden Bemerkungen**, dass die o.g. Bestimmung dahingehend zu verstehen ist, dass bei Teilzeit die jeweils gearbeiteten Stunden zuschlagsrelevant sind und dadurch in dem Zeitraum, in dem weniger als die vereinbarten Wochenstunden gearbeitet werden (die konkrete Arbeitszeit muss mit den Mitarbeitern im Vorhinein schriftlich vereinbart werden), der Zuschlag auch nur für die gearbeiteten Stunden verrechnet wird.

Sollten am Ende des Durchrechnungszeitraums weniger als die vereinbarten Stunden gearbeitet worden sein, geht dies zu Lasten des Arbeitgebers und gelten diese Stunden als gearbeitet. Somit ist sichergestellt, dass im Durchschnitt die vereinbarte Stundenanzahl gearbeitet und auch mit Zuschlag verrechnet wird.

Dadurch soll vermieden werden, dass für einen Teilzeitmitarbeiter durch Anwendung der flexiblen Arbeitszeit mehr Zuschlag verrechnet wird, als sich durch die bei der Sozialversicherung angemeldeten Stunden ergibt.

Eine Zuschlagsberechnung wäre einerseits nach den jeweils im Zeitraum geleisteten Stunden möglich (diese müssen der BUAK bei Teilzeitbeschäftigung ohnehin im Vorhinein gemeldet werden) oder nach den vereinbarten Wochenstunden mit einer Abschlussbetrachtung nach Ende des Durchrechnungszeitraums.

Bitte ersuchen um Berücksichtigung.



Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Freundliche Grüße



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin